

Satzung

des Vereins

SEARA e.V. **„Zukunft für Kinder“**

errichtet am 27.12.1990

vom Amtsgericht Fulda genehmigt: 06.02.91

1. Änderung am 12.05.2000

vom Amtsgericht Fulda genehmigt: 18.07.2000

2. Änderung am 25.04.2008

vom Amtsgericht Fulda genehmigt: 14.10.2008

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namen

SEARA e.V. „Zukunft für Kinder“

Der Verein hat seinen Sitz in Hofbieber – Elters, Landkreis Fulda, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

§ 2

Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation, vor allem der Ernährung und Erziehung von Kindern in den Armutsvierteln der Stadt Santarém, Pará, Brasilien, sowie in der sie umgebenden ländlichen Region. Dies soll geschehen durch die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der SEARA (Sociedade de Estudos e Aproveitamento dos Recursos da Amazonia¹⁾) und ihrer Einrichtungen für Kleinkinder.

Folgende von der SEARA durchgeführten Maßnahmen werden durch den Verein unterstützt:

- Auffindung und medizinische Betreuung akut unterernährter Kinder im Alter von ein bis fünf Jahren in zwei Kindertagesstätten in der Stadt Santarém
- Pädagogische Förderung der betreuten Kinder
- Aufklärung und Beratung der Eltern der betreuten Kinder in Fragen der häuslichen Ernährung, Hygiene und Erziehung
- Öffentlichkeitsarbeit in den städtischen Armutsvierteln und ländlichen Dörfern zur Verbreitung eines gesunden Ernährungsverhaltens
- Förderung der pädagogischen und hauswirtschaftlichen Fähigkeiten einzelner weiblicher Jugendlicher durch ihre Betreuung und Beschäftigung als Hilfskräfte in den Einrichtungen.

SEARA e.V. „Zukunft für Kinder“ unterstützt diese Arbeit in Form von kontinuierlichen sowie einmalige Geld- und Sachspenden. Darüber hinaus trägt er durch Öffentlichkeitsarbeit in der Bundesrepublik zur Erhöhung des Bewusstseins der hiesigen Bevölkerung für die Probleme vor allem der Kinder in Brasilien und der so genannten Dritten Welt insgesamt bei.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1) Gesellschaft zum Studium und zur Nutzung der natürlichen Ressourcen des Amazonasgebietes

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige Person werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller/die Antragstellerin hiergegen Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet - durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt

1. wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als zwei Jahre im Rückstand verbleibt,
2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
3. aus anderen schwerwiegenden Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 6 **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Für Beiträge und Spenden sind vom Vorstand Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. zwei Kassenprüfer

§ 8 **Vorstand und Kassenprüfer**

Der Vorstand des Vereins besteht aus gewählten Vereinsvertretern, nämlich

1. der / dem Vorsitzenden
2. der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. der/ dem Schriftführer/in
4. bis zu zwei Kassierer/innen, Schatzmeister/innen
5. bis zu fünf, mindestens aber zwei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, mindestens dem/der Vorsitzenden und/oder dem/ der Stellvertreterin.

Die Kassenprüfer sind ebenfalls Mitglied im Verein, dürfen aber nicht Mitglieder des Vorstandes oder mit Mitgliedern des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein.

§ 9 **Zuständigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder den Kassenprüfern zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Kassenprüfer haben die Aufgabe der Überprüfung der Richtigkeit der finanziellen Aktionen des Vereins sowie die zusätzliche Kontrolle der sonstigen Aktivitäten des Vorstandes.

Sie überprüfen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Kassenbericht und tragen der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer jederzeit das Recht zur Akteneinsicht bei den Vorstandsmitgliedern.

§ 10 **Wahl und Amtsdauer von Vorstand und Kassenprüfer**

Der **Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Die **Kassenprüfer** werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer neu zu wählen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse enthalten und muss vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes. Zum Jahresbericht gehört der Kassenbericht.
2. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Entlastung der Kassenführer für das jeweilige Geschäftsjahr.
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung über den Einspruch gegen ein Aufnahmeablehnungs- oder einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes oder Grundes schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz einer Versammlung führt der erste Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter. Im Falle einer Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung entsprechend zu ergänzen und dies den Anwesenden mitzuteilen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15

Beschlussfassung und Niederschrift

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt durch Handzeichen, außer in dem Fall, dass ein Mitglied für einzelne Wahlgänge oder die gesamte Wahl eine geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt. In jedem Fall ist bei Stimmgleichheit der betreffende Wahlvorgang zu wiederholen.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die besprochenen Themen und gefasste Beschlüsse wiedergibt und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereines wird das Vereinsvermögen der SEARA – Stiftung „Kinder sind Zukunft“ zur Erhöhung des Stiftungskapitals übergeben.